

RS Vwgh 2026/6/24 Ro 2025/04/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2026

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EURallg

VStG §5

VwRallg

32016R0679 DSGVO Art83 Abs1

32016R0679 DSGVO Art83 Abs2

32016R0679 DSGVO Art83 Abs3

32016R0679 DSGVO Art83 Abs4

32016R0679 DSGVO Art83 Abs5

32016R0679 DSGVO Art83 Abs6

62009TJ0332 Electrabel / Europäische Kommission

62011CJ0681 Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt VORAB

62016CJ0601 Arrow Group ApS und Arrow Generics Ltd / Europäische Kommission

62021CJ0807 Deutsches Wohnen VORAB

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Der Maßstab zur Feststellung des Verschuldens eines Verantwortlichen für Verstöße gegen die DSGVO wurde durch den EuGH klargestellt. Für entgegenstehende nationalrechtliche Vorgaben bleibt insbesondere im Hinblick auf den Hinweis des EuGH in dem Urteil vom 5. Dezember 2023, C-807/21, Deutsche Wohnen SE, dass die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sind, über die von den Aufsichtsbehörden anzuwendenden verfahrensrechtlichen Anforderungen hinaus materielle Voraussetzungen vorzusehen, die zu den in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO geregelten hinzutreten (vgl. Rn. 48 des Urteils), im nationalen Recht kein Raum. Für die Ermittlung des Verschuldens des Verantwortlichen hat demzufolge § 5 VStG außer Betracht zu bleiben, weil es ausschließlich auf die in der Rechtsprechung des EuGH als maßgeblich genannte Frage ankommt, ob sich der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens im Klaren sein

konnte. Bei der Festlegung dieses Verschuldensmaßstabes nimmt der EuGH Bezug auf seine kartellrechtliche Rechtsprechung (vgl. EuGH 18.6.2013, C-681/11, Schenker & Co AG u.a., EuGH 25.3.2021, C-601/16P, Arrow Group; vgl. auch EuG 12.12.2012, T-332/09, Electrabel/Europäische Kommission). Für die Frage, wann ein Verhalten eines Verantwortlichen für einen Verstoß gegen die DSGVO als schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) anzusehen ist, kann des Weiteren auf die Leitlinien des EDSA 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO, Vers 2.1, vom 24. Mai 2023 zurückgegriffen werden. Der Maßstab zur Feststellung des Verschuldens eines Verantwortlichen für Verstöße gegen die DSGVO wurde durch den EuGH klargestellt. Für entgegenstehende nationalrechtliche Vorgaben bleibt insbesondere im Hinblick auf den Hinweis des EuGH in dem Urteil vom 5. Dezember 2023, C-807/21, Deutsche Wohnen SE, dass die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sind, über die von den Aufsichtsbehörden anzuwendenden verfahrensrechtlichen Anforderungen hinaus materielle Voraussetzungen vorzusehen, die zu den in Artikel 83, Absatz eins bis 6 DSGVO geregelten hinzutreten (vergleiche Rn. 48 des Urteils), im nationalen Recht kein Raum. Für die Ermittlung des Verschuldens des Verantwortlichen hat demzufolge Paragraph 5, VStG außer Betracht zu bleiben, weil es ausschließlich auf die in der Rechtsprechung des EuGH als maßgeblich genannte Frage ankommt, ob sich der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens im Klaren sein konnte. Bei der Festlegung dieses Verschuldensmaßstabes nimmt der EuGH Bezug auf seine kartellrechtliche Rechtsprechung (vergleiche EuGH 18.6.2013, C-681/11, Schenker & Co AG u.a., EuGH 25.3.2021, C-601/16P, Arrow Group; vergleiche auch EuG 12.12.2012, T-332/09, Electrabel/Europäische Kommission). Für die Frage, wann ein Verhalten eines Verantwortlichen für einen Verstoß gegen die DSGVO als schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) anzusehen ist, kann des Weiteren auf die Leitlinien des EDSA 04 aus 2022, für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO, Vers 2.1, vom 24. Mai 2023 zurückgegriffen werden.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0681 Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt VORAB

EuGH 62023CJ0383 Strafverfahren gegen ILVA A/S VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025040007.J05

Im RIS seit

22.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at